

Satzung des Vereins TTC Rotation Leegebruch e.V.

Präambel

Die nachfolgenden Regelungen zur Satzung beziehen sich auf die ehemalige Abteilung Tischtennis des Vereines SG Blau-Weiß Leegebruch 1948 e.V. Der Tischtennisverein TTC Rotation Leegebruch e.V. gründet sich im Wege der Ausgliederung der Abteilung Tischtennis aus dem vorstehenden Verein. Die Regelungen der Ausgliederungen erfolgen mit gesondertem Ausgliederungsvertrag vom 4.6.2013.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen TTC Rotation Leegebruch e.V.. Er hat seinen Sitz in Leegebruch und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namen TTC Rotation Leegebruch e.V..
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Zeitraum bis zum 31.12. des Kalenderjahres der Gründung stellt ein (Rumpf-) Geschäftsjahr dar.

§ 2 Vereinszweck, Konkretisierung des Vereinszwecks

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissports.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht. Der Nachwuchsarbeit wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Keine juristische oder natürliche Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern (Abs. 4),
 - b) Nachwuchsmitglieder (Abs. 2),
 - c) passiven Mitgliedern (Abs. 3) und
 - d) Ehrenmitgliedern (Abs. 5).
- (2) Nachwuchs-Mitglieder sind jugendliche Mitglieder, d.h. solche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, ohne sich am aktiven Wettkampfspielbetrieb zu beteiligen.
- (4) Mitglieder, die nicht Nachwuchs- oder passive Mitglieder i.S.d. Abs. 2 und Abs. 3 sind, sind ordentliche Mitglieder.
- (5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die wegen besonderer Verdienste um den Verein oder besonders langer Mitgliedschaft von der Mitgliederversammlung als solche ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Kinder und Jugendliche unter 18 bedürfen der Zustimmung durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Berufung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme. In diesem Fall gilt der Aufnahmeantrag als Anerkennung dieser Satzung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Eine Übertragung der Stimmrechte ist nicht möglich.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie alle anderen Mitglieder.
- (4) Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und die Einberufung unter Voraussetzung des § 11 Abs. 3 verlangen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen. Sie haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist nur zum Halb-Jahresende (30.06. oder 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich per Textform erklärt werden. Eine E-Mail an den Vorstand ist ausreichend.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt. Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats Widerspruch gegen den Beschluss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. In der Zeit zwischen dem Beschluss und der Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Ausschluss eines Mitgliedes ist per Beschluss des Vorstandes möglich, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit der 2. Mahnung 2 Monate vergangen sind.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Forderungen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag vom Vorstand durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es wird bei Eintritt eine Aufnahmegebühr erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Die Höhe und die Art der Zahlung aller Beiträge und Gebühren wird in einer gesonderten Finanzordnung festgeschrieben werden. Diese kann auch Regelungen zur Stundung von Beiträgen oder besondere Ermäßigungen enthalten.
- (3) Befindet sich ein Mitglied mit der Entrichtung seines Beitrags im Rückstand, so ruht dessen Stimmrecht so lange, bis der Rückstand ausgeglichen ist.

§ 10 Organe des Vereins und Vergütung

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist wenigstens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (Übersendung per Email ist ausreichend) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen. Werden Anträge später gestellt (maßgeblich ist der Zugang), kann über diese nur beraten und beschlossen werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Aufnahme der Punkte in die Tagesordnung zustimmt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
- b) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- c) Beschluss über die Finanzordnung inkl. der Beiträge
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) die Entscheidung über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen den Beschluss auf Ausschluss aus dem Verein
- f) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern, bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand (§ 5 Abs. 2)

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist dieser verhindert, wird die Mitgliederversammlung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Einem Nichtmitglied kann der Zutritt zur Mitgliederversammlung als Gast gewährt werden. Über die Zulassung entscheidet der Versammlungsleiter.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen seit dem Versammlungstag erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Abstimmung zu den Tagesordnungspunkten und den Beschlüssen erfolgt durch Handzeichen. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.
- (6) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung oder zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn im Rahmen der vor der Wahl stattfindenden Abstimmung mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine geheime Wahl stimmt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll Feststellungen enthalten, über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung und der exakte Wortlaut der geänderten Bestimmung anzugeben.

§ 12 Vorstand

- (1) Geschäftsführender Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Darüber hinaus können bis zu drei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Die Beisitzer sind nicht zur Geschäftsführung befugt. Der Kassenwart ist gleichzeitig Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch jeweils zwei der genannten drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten. Für die Entgegennahme von Willenserklärungen die gegenüber dem Verein abzugeben sind, ist jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gemäß § 11 (7) gewählt. Er bleibt aber so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine - auch mehrmalige - Wiederwahl ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Funktionen des Vorstandes (des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenswartes) sollen durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung des Vereins aufweisen. Das Amt des Vorstandsmitglieds endet durch Tod, durch Niederlegung gegenüber der Mitgliederversammlung nach außerordentlicher Einberufung sowie durch Widerruf der Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung (Abberufung). Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand und/oder das Vorstandsmitglied eine grobe Pflichtverletzung begeht oder unfähig ist, die Geschäfte des Vereins ordnungsgemäß zu führen. Das betroffene Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Das „neue“ Vorstandsmitglied ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte
- b) die Erstellung eines Jahresberichts
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und die Aufstellung der Tagesordnung
- d) die Einberufung der Mitgliederversammlung
- e) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme der Mitglieder sowie über deren Ausschluss
- g) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Führung der Aufzeichnungen, Erstellung der Steuererklärungen

- (2) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins gemeinschaftlich. In einer Geschäftsordnung für die Vorstandsmitglieder können die Zuständigkeiten zugewiesen werden.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zur Vorstandssitzung einberufen. Die Tagesordnung wird vorab unter den Vorstandsmitgliedern abgestimmt. Der Tagungsort ist in Abstimmung festzulegen.
- (2) Ein Vorstand kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vorstand innerhalb von zwei Wochen erneut einzuberufen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beisitzer sind stimmberechtigt § 14 Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Ein Vorstandsbeschluss kann durch schriftliche Abstimmung oder in jeder anderen geeigneten Form (z.B. Email, Telefonkonferenz) erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten 2 Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins jährlich auf rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Sollte ein Kassenprüfer sein Amt niederlegen oder aus dem Verein ausscheiden, bestimmt eine Gruppe von mindestens drei Mitgliedern die nicht dem Vorstand angehören einen neuen Kassenprüfer, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung tätig ist.

§ 16 Finanzen

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse von Behörden, Betrieben und sonstigen juristischen Personen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden und durch Werbe- und Sponsoringverträge.
- (2) Alle Einnahmen werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
- (3) Vom Kassenwart sind Aufzeichnungen zu führen, in denen sämtliche Geschäftsvorfälle chronologisch und vollständig enthalten sind. Diese Aufzeichnungen dienen anschließend zu Erstellung der Steuererklärungen. Es ist ein Vereinskonto einzurichten.
- (4) Der Vorstand ist befugt dem Kassenwart für die Durchführung seiner Aufgaben eine Einzelverfügungsberechtigung für den Kontozugriff einzuräumen. Dafür ist eine einstimmige Entscheidung des Vorstandes notwendig.

§ 17 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

- (1) Die Vereinsorgane sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder, die im Zeitpunkt des Auslösungsbeschlusses im Amt sind, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit keine anderen Liquidatoren bestimmt.

§ 19 Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder im Falle des Wegfalls seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung, die am 3.6.2013 von der Gründungsversammlung beschlossen wurde, tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin in Kraft.